



### Beschlüsse des Gemeinderats vom 7. April 2008

1. Das Generelle Entwässerungskonzept der Stadt Schlieren, bestehend aus Bericht und Plänen des Büros Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon, vom 30. September 2005, wird genehmigt (32 : 0 Stimmen).
2. Der Nachtrag zum Abtretungsvertrag vom 17. März 2008 zwischen der Stadt Schlieren und der Fincasa AG, Uitikon, über die Abtretung der Grundstücke gemäss Abtretungsvertrag vom 6. Februar 2006 wird genehmigt (27 : 0 Stimmen).
3. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:
  - 3.1 [REDACTED] bisher bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger
  - 3.2 [REDACTED] bisher italienischer Staatsangehöriger
  - 3.3 [REDACTED] bisher kroatischer Staatsangehöriger
  - 3.4 [REDACTED] mit Töchtern [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
4. Folgende Bürgerrechtsgesuche werden abgelehnt:
  - 4.1 [REDACTED] serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger
  - 4.2 [REDACTED], türkische Staatsangehörige
  - 4.3 [REDACTED] mit Tochter [REDACTED] und Sohn [REDACTED] srilankische Staatsangehörige

Weitere behandelte Geschäfte: halbjährlich stattfindende Fragestunde; Interpellation von Manuela Stiefel und drei Mitunterzeichnenden über die Planung des neuen Betagtenzentrums, Beantwortung

Gemeinderat

Doris Gantner  
Präsidentin

Mathias Brandenberger  
Sekretär

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Wahlen und Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 und 2 beträgt die Referendumsfrist 30 Tage von der Veröffentlichung an gerechnet.

Schlieren, 10. April 2008